

Vereinswechsel in der Wechselperiode II (01.01. – 31.01.)

Die Wechselperiode II greift bei Aktivität und Jugend gleichermaßen!

§§ 6 und 7 der **SWFV - Spielordnung** und § 12 der **SWFV - Jugendordnung**

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Voraussetzungen:

- 1. ZUSTIMMUNG** vom abgebenden Verein zum Vereinswechsel.
- 2. ABMELDUNG** des Spielers in der Zeit zwischen dem **1.7.** und dem **31.12.**
- 3. EINGANG** der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum **Montag, 01.02.16** (Fristverlängerung gem. § 193 BGB) in der Geschäftsstelle des SWFV

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der **1. Februar** auch der Stichtag zur Einreichung für **„nachträgliche Freigaben“** zum Vereinswechsel ist.

In der Zeit **vom 1.1. bis zum 1.2.** ist **die Zustimmung** des abgebenden Vereins erforderlich (auch bei Abschluss eines Vertragsamateurvertrages).

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben mit Rückschein oder per E-Postfach oder anderweitig nachweisbar zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler, dem neuen Verein oder der Geschäftsstelle des SWFV den Spielerpass mit den **vollständigen Eintragungen** auf der Passrückseite, versehen mit Vereinsstempel und Unterschrift, innerhalb von **14 Tagen** ab dem Tag der Abmeldung zuzusenden oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abzugeben.

Wird diese Frist nicht eingehalten, erhält der abzugebende Spieler eine Spielerlaubnis, als sei die Freigabe erteilt.

**NICHT – Zustimmung zum Vereinswechsel bei
Senioren/innen und Junioren/innen im Alter von D- bis A-Junioren/innen:**

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel **nicht** zu, wird eine Spielerlaubnis nach **§ 8 der SWFV - Spielordnung** für Pflichtspiele nach Ablauf der Wartefrist von **6 Monaten** nach dem Tag des letzten **Spiels** erteilt. (Als Tag des letzten Spiels zählen Pflicht- und Freundschaftsspiele)

[G bis E - Junioren/innen erhalten eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele nach Ablauf der Wartefrist von **3 Monaten** nach dem Tag der **Abmeldung**]

Vollständige Vereinswechselunterlagen:

Dem vollständig ausgefüllten **Antrag auf Spielerlaubnis** ist der **bisherige Spielerpass** vom abgebenden Verein mit den Vermerken auf Passrückseite über **den Tag der Abmeldung, der Zustimmung oder Nicht – Zustimmung zum Vereinswechsel**, dem **Tag des letzten Spiels** sowie **dem Tag der Aushändigung** beizufügen. Die Angaben müssen mit **Vereinsstempel und Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes bestätigt werden.**

Bei Streitigkeiten ist

- eine vom abgebenden Verein bestätigte und fälschungssichere Abmeldung oder
- der Nachweis über die fristgerechte Abmeldung per E-Postfach oder
- eine Abmeldung mittels Einschreibe-Beleg mit Rückschein beizufügen.

Eine Kopie der Abmeldung ist hierbei zwingend erforderlich!

ACHTUNG:

Spielerabmeldungen mit Dokumentenanlage über die E-Postfächer der Vereine sind zulässig.

WIR MACHEN SIE DARAUF AUFMERKSAM, DASS VON DER GESCHÄFTSSTELLE AUCH WEITERHIN KOMPLETTE EINGESCANNTE UNTERLAGEN SOWIE KOMPLETTE UNTERLAGEN PER FAX, DIE IN DER VERBANDSPASSSTELLE AM 02.02. EINGEHEN, ZUR FRISTWAHRUNG DES 01.02. (NICHT ZUR BEARBEITUNG) AKZEPTIERT WERDEN. AUS DIESEM GRUND MÖCHTEN WIR SIE EXPLIZIT DARAUF HINWEISEN, DASS POSTALISCHE UNTERLAGEN NACH DEM 01.02. NICHT GEM. § 6 SpO FÜR EINE SOFORTIGE SPIELERLAUBNIS ANERKANNT WERDEN !!!

Vertragsamateur:

Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 1.2. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen.

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

Nach Eingang der **vollständigen Vereinswechselunterlagen** wird die Spielerlaubnis für den neuen Verein erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Wir weisen Sie darauf hin, dass mit der Abmeldung des Spielers **SOFORT** die Spielerlaubnis für diesen Verein erlischt.

WIR WEISEN SIE AUSDRÜCKLICH DARAUFG HIN, DASS IM FIFA-REGLEMENT BEZÜGLICH STATUS UND TRANSFER VON SPIELERN UNTER III PUNKT 3. „REGISTRIERUNG VON SPIELERN“ FOLGENDES GEREGLT IST: „EIN SPIELER KANN IN EINER SAISON BEI MAXIMAL DREI VEREINEN REGISTRIERT WERDEN. IN DIESER ZEIT DARF ER ALLERDINGS MAXIMAL FÜR ZWEI VEREINE SPIELEN ! DIES GILT NICHT AUSNAHMSLOS FÜR VERTRAGSSPIELER, SONDERN AUCH FÜR AMATEURE !

AB 01.12.2015 KÖNNEN VEREINSWECHSEL, ABMELDUNGEN, ERSTAUSSTELLUNGEN UND DUPLIKATE ONLINE BEANTRAGT WERDEN !!! BITTE NUTZEN SIE DIESES NEUE DFBnet-MODUL !